



SVFA

Schweizerische Vereinigung
der Fischereiaufseher

STATUTEN

Titel	Ziffer	Seite
Name, Sitz, Geschäftsjahr	1	2
Zweck der Vereinigung	2	3
Mitgliedschaft	3	3
Organisation	4	5
Finanzen	5	8
Schlussbestimmungen	6	8

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher, nachstehend „SVFA“ genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der vorliegenden Statuten.
- 1.2 Die „SVFA“ ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Die „SVFA“ hat ihren Sitz am Arbeits- oder Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt und endet jeweils jährlich mit der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung.

2. Zweck der Vereinigung

- 2.1 Die „SVFA“ wahrt und fördert die Interessen der Kantonalen Fischereiaufsicht.
- 2.2 Zu den Aufgaben der „SVFA“ gehören:
 - die Förderung der Berufs-, Aus- und Weiterbildung einschliesslich der regelmässigen Durchführung der Eidgenössischen Berufsprüfung für Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher,
 - die Vertretung der Interessen der Vereinigung und deren Mitglieder gegenüber eidgenössischen und kantonalen Behörden, anderen Vereinigungen, Verbänden, Gemeinschaften und der Öffentlichkeit,
 - die Unterstützung und Zusammenarbeit mit anderen Fischereiorganisationen und verwandten Berufsgruppen.
- 2.3 Die „SVFA“ kann mit Beschluss der Generalversammlung weitere dem Gesamtinteresse der Fischerei und der Fischereiwissenschaft dienende Aufgaben übernehmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der „SVFA“ sind: Aktivmitglieder, Freimitglieder oder Ehrenmitglieder.
- 3.2 Mitglied werden können natürliche Personen, welche in der kantonalen Fischereiaufsicht oder einem thematisch nahestehenden Beruf arbeiten.
- 3.3 Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche das Pensionsalter noch nicht erreicht haben.
- 3.4 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Aktivmitglieder sind verpflichtet, jährlich den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- 3.6 Freimitglieder sind Mitglieder, welche das Pensionsalter erreicht haben. Der Mitgliederbeitrag ist im Jahr der Pensionierung noch geschuldet. Anschliessend sind sie von der Beitragspflicht befreit und haben das volle Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen der SVFA.
- 3.7 Ehrenmitglieder sind Mitglieder in Anerkennung besonderer Verdienste für die SVFA. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und haben das volle Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen der SVFA.
- 3.8 Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt die Statuten und anderweitige Vorschriften und Beschlüsse der SVFA.
- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.10 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jeweils mit Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Sie bewirkt gleichzeitig, dass die Dienste aller Einrichtungen der SVFA nicht mehr in Anspruch genommen werden können.
- 3.11 Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Interessen der SVFA oder deren Statuten verletzen, Vorschriften und Beschlüssen zuwiderhandeln, sowie bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen durch einfachen Beschluss ausschliessen.
- 3.12 Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören oder es ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 3.13 Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber der SVFA.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe der SVFA sind:
 - 4.1.1 die Generalversammlung
 - 4.1.2 der Vorstand
 - 4.1.3 die Revisionsstelle
 - 4.1.4 Kommissionen und Vertretungen der SVFA
- 4.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVFA. Die Mitglieder sind dazu 30 Tage vorher unter Nennung der Traktanden schriftlich einzuladen. Der Versand der Einladung und Traktanden kann auch elektronisch erfolgen. Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind mindestens 40 Tage vorher schriftlich an das Präsidium zu richten. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann nur mit einstimmiger Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden.
- 4.3 Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident oder die vorsitzende Stellvertretung. Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden nur vorgenommen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 4.5 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Durchführung. Die Traktanden der Generalversammlung sind:
 - 4.5.1 Protokoll
 - 4.5.2 Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten

- 4.5.3 Kassa- und Revisorenbericht
- 4.5.4 Entlastung des Vorstandes
- 4.5.5 Budget
- 4.5.6 Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und allfälliger Mitglieder von Kommissionen und delegierte Vertreter der SVFA
- 4.5.7 Anträge
- 4.5.8 Mitgliederbeitrag
- 4.5.9 Jahresprogramm
- 4.5.10 Diverses
- 4.6 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn die Präsidentin / der Präsident oder bei deren / dessen Abwesenheit die vorsitzende Stellvertretung sie einberuft oder zwei Drittel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich und begründet verlangen. Die Präsidentin / der Präsident oder die vorsitzende Stellvertretung hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen unter Nennung der Traktanden einzuberufen.
- 4.7 Die Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder bei deren / dessen Abwesenheit von der vorsitzenden Stellvertretung geleitet.
- 4.8 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er besteht aus:
 - 4.8.1 Präsident
 - 4.8.2 Vize-Präsident
 - 4.8.3 Kassier
 - 4.8.4 Aktuar

- 4.9 Die Präsidentin / der Präsident kann weitere Funktionäre in den Vorstand einberufen oder themenbezogen Mitglieder und externe Experten zu Vorstandssitzungen einladen.
- 4.10 Die Wahl der Vorstandsmitglieder soll die verschiedenen Sprach- und Landesregionen angemessen berücksichtigen.
- 4.11 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe einer Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten GV selbst ergänzen.
- 4.12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, oder bei deren / dessen Abwesenheit von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Vorstandes, so oft die Geschäfte dies erfordern.
- 4.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Es gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident oder deren / dessen vorsitzende Stellvertretung.
- 4.14 Die rechtsgültige Unterschrift für die SVFA haben die Präsidentin / der Präsident, Aktuar und Kassier je zu zweien.
- 4.15 Die Revisionsstelle besteht aus zwei auf die Dauer von vier Jahren durch die GV gewählte Personen. Sie haben jederzeit das Recht in die Kassaführung Einsicht zu nehmen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen GV die Jahresrechnung und legen der Versammlung schriftlichen Bericht vor. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ der SVFA angehören. Es können auch Nichtmitglieder der SVFA in die Revisionsstelle gewählt werden.
- 4.16 Kommissionen bestehen aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

- 4.17 Die Kommissionen bearbeiten spezielle Aufgaben und Fragestellungen der SVFA und erarbeiten Vorschläge zu Händen des Vorstandes und legen eventuelle Anträge der Generalversammlung vor. Die Kommissionen konstituieren sich selbst und führen eine Kommissionskasse.
- 4.18 Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle und von Kommissionen haben gegenüber der SVFA keinen Anspruch auf Entschädigung.

5. Finanzen

- 5.1 Die Einnahmen der SVFA bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen, dem Vermögensertrag sowie aus anderen Leistungen der SVFA.
- 5.2 Für Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, hat der Vorstand das Beschlussrecht im Umfange von jährlich CHF 10'000.- oder bis zu 10% des von der GV genehmigten Budgets. Der Kassabestand darf dadurch nicht negativ werden. Ausgenommen sind die Budgetpositionen der Kommissionen.
- 5.3 Für Forderungen gegenüber der SVFA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der SVFA.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.

- 6.2 Über die Auflösung der SVFA entscheidet die Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.3 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach Annahme durch die GV mit dem untenstehenden Datum in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 18. August 2021 in Lugano.

Für den Vorstand der Schweizerischen Vereinigung der Fischereiaufseher (SVFA):

Die Präsidentin / der Präsident:



Die Aktuarin / der Aktuar:

